

STADT KONSTANZ

Satzung

**über den Bebauungsplan „Kegelstützen, 2. Änderung“
und über die örtlichen Bauvorschriften**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26 April 2022 (BGBl. I S. 674) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S.357,358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 02.03.2023 den o. g. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile der SatzungBestandteile:des Bebauungsplanes

- | | | |
|-------------------------------------|-----|----------------------------------|
| 1. zeichnerischer Teil | vom | 08.03.2021/15.11.2021/13.07.2022 |
| 2. planungsrechtliche Festsetzungen | vom | 07.02.2022/04.07.2022 |

der Örtlichen Bauvorschriften

- | | | |
|-----------------------------|-----|------------|
| 3. örtliche Bauvorschriften | vom | 07.02.2022 |
|-----------------------------|-----|------------|

Beigefügt sind:

- | | | |
|---------------------------|-----|-----------------------|
| 4. Begründung | vom | 07.02.2022/04.07.2022 |
| 5. Umweltanalyse | vom | 07.02.2022/04.07.2022 |
| 6. Natura 2000-Vorprüfung | vom | 04.09.2020 |

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den in § 2 genannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und über die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Konstanz, den 28. MRZ. 2023

STADT KONSTANZ - Dezernat III

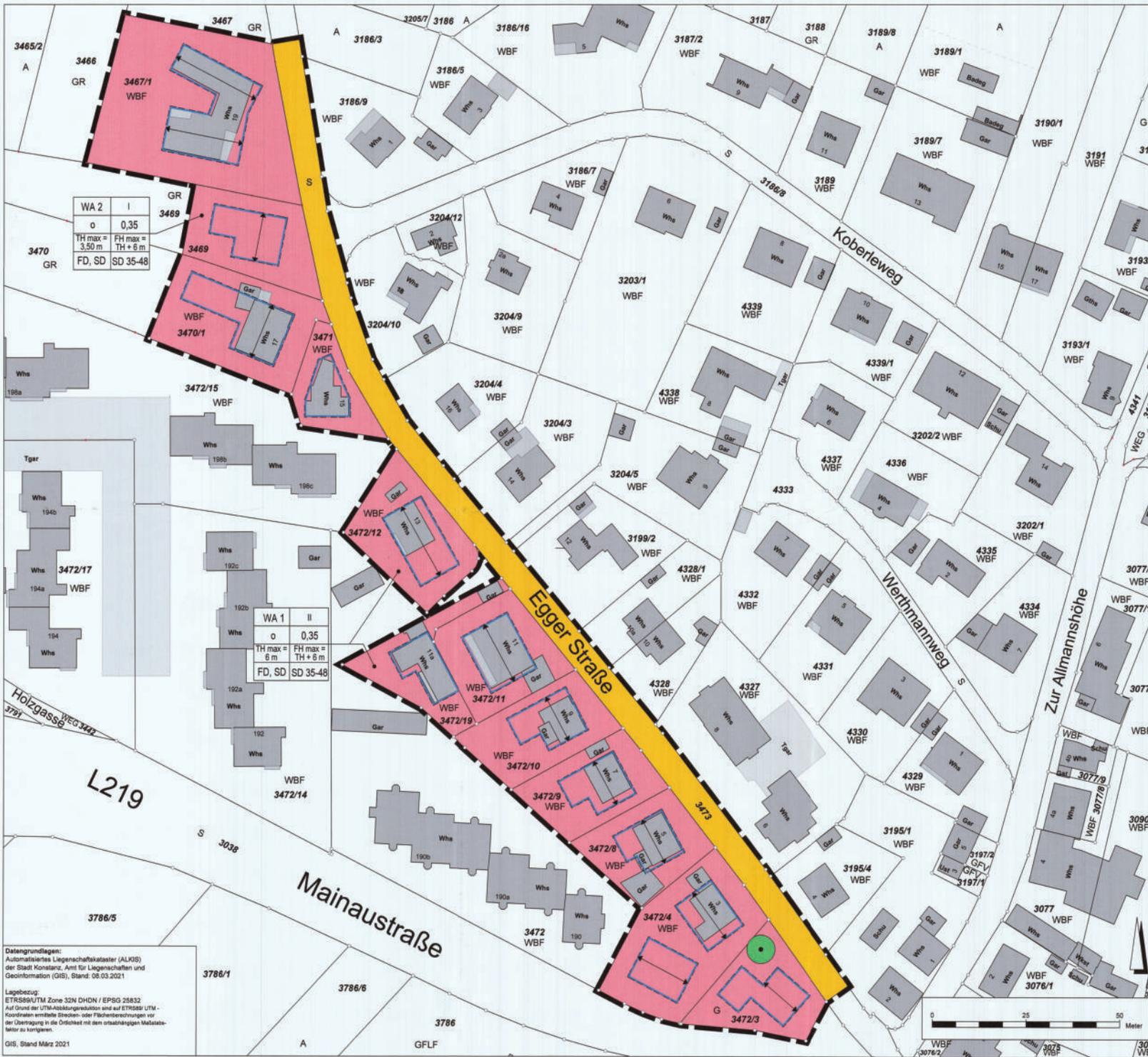
A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes and a long horizontal flourish extending to the right.

Langensteiner-Schonborn
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten:

Bebauungsplan "Kegelstützen, 2. Änderung"

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung
 Planungsstand vom 06.03.2021, geändert 15.11.2021 / 13.07.2022
 Planer/in Martin Grümmüller, Graphik Karen Hübner



LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7 BauGB)
 Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise	GRZ
Traufhöhe maximal	Flurhöhe maximal
Dachform (Flachdach, Satteldach)	Balkentisch Grad Dachneigung minimal/maximal

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 Baugrenze
 Verkehrsradien (§ 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Öffentliche Straßenverkehrsradien
 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Baum Erhalt
 Anforderungen an die Gestaltung
 Festrichtung

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 81, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)



Amt für Stadtplanung und Umwelt KONSTANZ
 Fachbereich Stadtplanung - Untere Laube 24 - 78459 Konstanz

Bebauungsplan Kegelstützen, 2. Änderung, Allmannsdorf	Maßstab 1 : 500	Aktenplanzeichen k2.2
--	---------------------------	---------------------------------

Amt für Stadtplanung und Umwelt
 für Stadtplanung und Umwelt
 Amt für Liegenschaften und Information
 Untere Laube 24
 78459 Konstanz

Verfahrensübersicht und Ausfertigung
Aufstellungsbeschluss am 21.04.2020 öffentliche Bekanntmachung am 29.04.2020
Öffentl. Auslegung Beschluss am 06.03.2022 öffentliche Bekanntmachung am 06.04.2022
 durchgeführt von 19.04.2022 bis 20.05.2022
Öffentl. Auslegung (bzw. eingeschränktes Verfahren) Beschluss am 15.09.2022 öffentliche Bekanntmachung am 05.11.2022
 durchgeführt von 14.11.2022 bis 28.11.2022
Beteiligung Träger öffentlicher Belange am 13.04.2022 Berichterstattung über öff. Ausl. am 13.04.2022
 Berichterstattung über öff. Ausl. am 09.11.2022
Beschluss über Anregungen am 02.03.2023 Sitzungsbeschluss am 02.03.2023

Ausfertigung der Satzung
 7.8. APR. 2023
 Konstanzer Stadtplanungsamt
 Längsmatthias Schölkopf, Bürgermeister (Siegel)

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch öffentliche Bekanntmachung am 08. APR. 2023

Datengrundlagen:
 Automatisierter Liegenschaftskataster (ALKIS) der Stadt Konstanz, Amt für Liegenschaften und Geoinformation (GIS), Stand: 06.03.2021
Lagebezug:
 ETRS89/UTM Zone 32N DH0N / EPGG 25832
 Auf Grund der UTM-Abbildung sind auf ETRS89/UTM-Koordinaten ermittelte Streifen- oder Flächenberechnungen vor der Übertragung in die Ortskarte mit dem entsprechenden Maßstabsfaktor zu korrigieren.
 GIS, Stand März 2021

KONSTANZ
Die Stadt zum See



Stand 07.02.2022

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

„Kegelstützen, 2. Änderung“

Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform

Die Dächer der Gebäude sind gemäß Planeintrag als Satteldächer und ausnahmsweise als Flachdächer auszuführen. Die Dachneigung der Satteldächer ist von 35 bis 48 Grad zulässig

1.2 Dachaufbauten

Dachgauben sind bis maximal 50% der Dachlänge und nur als Schleppgauben zulässig. Zum First sind in der Senkrechten gemessen mindestens 0,5 m und von der Traufe waagrecht gemessen mindestens 0,5 m Abstand einzuhalten. Die Traufe ist der Schnittpunkt aufgehende Wand mit der Dachfläche.

1.3 Stellplätze / Garagen

Die Flachdächer von Carports und Garagen sind jeweils als extensiv begrüntes Flachdach auszubilden.

1.4 Begrünung von Flachdächern

60 % der Dachflächen sind extensiv (Schichtdicke mind. 10 cm) zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Zur Ansaat geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (Ansaatstärke: ca. 2 g/m²). Die FLL-Richtlinien für Dachbegrünung sind zu beachten.

2. Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LBO) Befestigung unbebauter Grundstücksflächen

Die Versiegelung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Versiegelung muss funktional begründet sein (Fahrradstellplätze, Plätze für bewegliche Abfallbehälter, Zufahrten, Hofflächen und Wege).

Die Flächen sind mit versickerungsfähigen Belägen zu erstellen. Geeignete Beläge sind Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster sowie Pflaster bzw. Platten mit großem Fugenanteil. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

2.2 Vorgartenzonen

Die Vorgartenzonen sind zu erhalten. Diese Flächen zwischen der Egger Straße und den zur Straße liegenden Gebäudefluchten bis zur Grundstücksgrenze der einzelnen Grundstücke sind jeweils zu mindestens 50 % zu begrünen.

3. Gestaltung von Nebenanlagen

Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind möglichst ins Gebäude zu integrieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind sie dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - z.B. durch Kletterpflanzen oder Spalierbäume zu begrünen.

4. Einfriedungen

Zulässig sind freiwachsende oder geschnittene heimische Hecken oder Holz-, Draht- oder Metallgitterzäune. Einfriedungen mit Thuja sowie Kirschlorbeer sind unzulässig. Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind auf eine Höhe von 1,30 m begrenzt. Gegenüber privaten Nachbargrundstücken ist eine Höhe von bis zu 1,80 m zulässig. Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Konstanz, den 28. MRZ. 2023

STADT KONSTANZ - Dezernat III



Karl Langensteiner-Schönborn

Bürgermeister

Stand 07.02.2022 geändert 04.07.2022

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
„Kegelstützen, 2. Änderung“

Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. Ausgeschlossen sind im Speziellen Ferienwohnungen i.S.d. § 13a BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt durch folgende Festsetzungen:

2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Gemäß Planeintrag gilt die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,35 im gesamten Plangebiet.

2.2 Geschossigkeit (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3, 20 BauNVO)

Gemäß Planeintrag gelten die maximal zulässigen Geschosse im jeweiligen Teil des Wohngebietes. Im WA 1 II Geschosse, im WA 2 I Geschoss.

2.3 Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird durch die maximal zulässige Traufhöhe bestimmt. Im WA 1 liegt diese bei 6 m. Im WA 2 bei 3,50 m. Bezugspunkt ist jeweils die Egger Straße. Die Traufe ist der Schnittpunkt aufgehende Wand mit der Dachfläche.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Stellung der baulichen Anlagen, Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird durch die festgesetzten Baugrenzen definiert.

5. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 14 BauNVO)

In der Vorgartenzone zwischen der Egger Straße und den zur Straße liegenden Gebäudefluchten bis zu den Grundstücksgrenzen sind Garagen und Nebenanlagen ausgeschlossen. Dort ist die Anzahl von offenen Stellplätzen je Grundstück auf maximal zwei begrenzt.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Egger Straße ist öffentliche Verkehrsfläche.

7. Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der zum Erhalt festgesetzte Baum gemäß Planeintrag auf FlSt. 3472/3 ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Eine Verdichtung des Bodens im Traufbereich ist zu vermeiden. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Schutzeinrichtungen vor Überfahren im Kronenbereich zzgl. 1,50 m zu treffen. Es darf keine Lagerung von Baustellenmaterial in diesem Bereich erfolgen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Bei Abgang ist ein Ersatzbaum Hochstamm mit Ballen (HmB), 3-mal verpflanzt, Stammumfang (StU) mind. 18-20 cm zu pflanzen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

8.1 Reduktion von Lichtemissionen

Für die private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenfreundliche, dimmbare Leuchtmittel (warm-weiße LED-Leuchten) in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden. Die Beleuchtungsintensität ist zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr z.B. durch den Einsatz von Bewegungsmeldern zu reduzieren.

9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Maßnahmen des passiven Schallschutzes

Für die Grundstücke im Plangebiet für die in der Lärmaktionsplanung erhöhte Lärmwerte ermittelt wurden (Flst.Nr. 3472/3 und 3472/4) sind ggfls. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und Hinweise

1. Naturschutzfachliche Hinweise

1.1 Baufeldfreimachung und Abriss

Die Rodung von Gehölzen ist nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor dem Um- und Anbau bzw. Abriss vorhandener Bauten und der Baufeldfreimachung gutachterlich zu prüfen, ob besonders geschützte Tierarten, wie z. B. Fledermäuse, Vögel (z.B. Mauersegler) oder andere Tierarten, wie z.B. der Siebenschläfer, im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein könnten. Wird eine Betroffenheit von Tieren festgestellt, ist die zuständige Naturschutzbehörde einzuschalten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Artenschutzüberprüfung ist rechtzeitig durchzuführen, um das notwendige Zeitfenster für die Durchführung der Maßnahmen sicher zu stellen.

1.2 Schutz des Oberbodens

Zum Schutz des Oberbodens sind ein fachgerechter Abtrag und die Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung vorzusehen. Die Lagerung von Oberboden soll in Mieten (kontrollierte Aufschüttungen) von höchstens 2 m Höhe stattfinden. Bei einer Lagerung, welche länger als ein halbes Jahr andauert, ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen. Die DIN-19731 ist anzuwenden. Die Bauabwicklung (z. B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager usw.) ist ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung in Anspruch genommen werden, durchzuführen.

1.3 Freiflächengestaltung und -pflege

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan gefordert. Nach der Realisierung sind die Vegetationsflächen regelmäßig zu pflegen und ihr Bestand zu sichern. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz.

Es wird auf § 21a (Gartenanlagen) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) hingewiesen.

Hinweise zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Grundlagen sind insbesondere die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe 2014-07)“ und die DIN-19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial (Ausgabe 1998-05)“. Die DIN-Normen werden im Baurechts- und Denkmalamt – Baupunkt der Stadt Konstanz zur Einsicht bereitgehalten.

1.4 Festlegung von Baumstandorten

Bei der Festlegung von Baumstandorten ist der im DVGW Arbeitsblatt GW125 genannte Abstand (> 2,50 m) zu Versorgungsleitungen einzuhalten. Wird der genannte Abstand unterschritten, so sind die Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen gemäß Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV; Ausgabe 1989) zu schützen.

1.5 Minimierung von Vogelschlag an Glasfassaden / Glasflächen

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind möglichst zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren. Detaillierte Informationen zur bauseitigen Beachtung sind der Informationsbroschüre der Schweizer Vogelwarte Sempach zu entnehmen (<http://www.vogelglas.info/>).

2. Denkmalschutz

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist gegebenenfalls für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel.

Bebauungsplan „Kegelstützen, 2. Änderung“

07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

3. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg

Für die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Pflanzung von Gehölzen im Bereich von Grundstücksgrenzen sind neben dem öffentlichen Baurecht die Vorschriften des privaten Nachbarrechts (Gesetz über das Nachbarrecht BW) zu berücksichtigen.

Konstanz, den 04.07.2022

Amt für Stadtplanung und Umwelt

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Konstanz, den 28. MRZ. 2023

STADT KONSTANZ - Dezernat III



Karl Langensteiner-Schönborn

Bekanntmachung/Inkrafttreten:

Bürgermeister